

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2342
des Abgeordneten Christoph Schulze
der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/5719

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Frage vier der Kleinen Anfrage Nr. 2081 des Abgeordneten Christoph Schulze Ausgleichszahlungen beim Bau von Windkraftanlagen im Wald im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Auf Frage 4 der Kleinen Anfrage „Für welche Windkraftanlagen im Wald wurden weder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen noch Ausgleichs- und Ersatzzahlungen geleistet? Bitte vollständige Liste der Windkraftanlagen mit Angabe des Standortes der Windkraftanlage.“, antwortete die Landesregierung Zitat: „Dieser Fall ist bisher nicht eingetreten.“ Zuvor hat die Landesregierung in der Kleine Anfrage auf die Frage 2 und die Frage 3 geantwortet, dass Zitat: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden als Nebenbestimmungen in die Genehmigungsbescheide aufgenommen. Eine Liste der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windkraftanlagen im Wald wird nicht geführt.“ und “ Die Erfassung der Ersatzzahlungen differenziert nicht nach Anlagen innerhalb und außerhalb des Waldes. Eine Liste der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windkraftanlagen im Wald wird nicht geführt.“ Diese Antworten der Landesregierung werfen weitere Fragen auf.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

Frage 1: Für genehmigte Windkraftanlagen sollte den genehmigenden Behörden schon aus Gründen der Genehmigungspraxis bekannt sein, ob diese sich in einem Wald befinden. Warum sind die genehmigenden Behörden dennoch nicht in der Lage, eine Liste der in Waldgebieten genehmigten Windkraftanlagen zu erstellen

Frage 2: Falls es bisher nicht möglich ist, die besonders in der Kritik stehenden Windkraftanlagen im Wald in der Auswertung zu differenzieren: Sieht die Landesregierung hier Handlungsbedarf?

Zu den Fragen 1 und 2: Da bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regionalplänen zunächst Waldgebiete ausgeschlossen waren und im Übrigen solche Anlagen aufgrund der üblichen Anlagenhöhe in Waldgebieten nicht wirtschaftlich betrieben werden konnten, bestand zunächst keine Notwendigkeit für eine statistische Erfassung, weil WKA nicht in Waldgebieten errichtet wurden. Zwischenzeitlich wurde im Anlagenkataster die Möglichkeit geschaffen, WKA, die sich in Waldgebieten befinden, zu markieren. Dies ermöglicht die Identifizierung der entsprechenden Anlagen. Für die grundsätzliche Genehmigungspraxis ist die Information irrelevant, da im Genehmigungsverfahren nur die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung ist.

Frage 3: Wenn nicht nach Anlagen im Wald und Außerhalb unterscheiden werden kann, wie viel Geld hat die Genehmigungsbehörde für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Genehmigung von Windkraftanlagen jährlich seit dem Jahr 2000 für jeden einzelnen Genehmigungsbescheid festgesetzt?

Frage 4: Wie viel Geld aus Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen hat die Flächenagentur Brandenburg seit dem Jahr 2002, aufgeschlüsselt zu den einzelnen Genehmigungsbescheiden mit Angaben der Anzahl genehmigten Windkraftanlagen, und dem Genehmigungsjahr zugewiesen bekommen?

Frage 5: Wie viel Geld aus Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen hat die Stiftung NaturSchutzFonds seit dem Jahr 2002, aufgeschlüsselt zu den einzelnen Genehmigungsbescheiden mit Angaben der Anzahl genehmigten Windkraftanlagen und dem Genehmigungsjahr zugewiesen bekommen?

Frage 6: Wer außer der Flächenagentur Brandenburg wird in den Genehmigungsbescheiden noch als Begünstigter für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genannt?

zu den Fragen 3 bis 6: In Genehmigungen werden Lage, Art, Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen festgesetzt. Diese Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen richtet sich ausschließlich an den Begünstigten der Genehmigung. Eine Festsetzung von Geldbeträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist rechtlich nicht möglich. Demzufolge gibt es keine Nebenbestimmungen zur Zuweisung von Mitteln an Dritte. Bei der Zulassung von Eingriffen, die mit nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen verbunden sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Ersatzzahlung in Bezug auf den konkreten Einzelfall zu leisten. Die Ersatzzahlung ist gemäß § 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes als zweckgebundene Abgabe ausschließlich an das Land zu entrichten, welches diese allein an den Naturschutzfonds weiterleitet. Der Landesregierung liegt keine Zusammenfassung der fallspezifischen Ersatzzahlungen an den Naturschutzfonds in Bezug auf die Windkraftanlagen im Wald vor (siehe auch Antwort auf Frage 1 und 2).

Frage 7: Welche Aufsichts- und Verwaltungsgremien gibt es in der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg? Und wo ist der Sitz der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg? Wer ist Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg und anderen Aufsichts- und Verwaltungsgremien dieser Stiftung?

zu Frage 7: Aufsichtsgremium der Stiftung ist der Stiftungsrat. Andere Aufsichts- und Verwaltungsgremien hat die Stiftung nicht. Rechtsaufsichtbehörde der Stiftung ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium. Sitz der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg: Heinrich-Mann-Allee 18, 14473 Potsdam. Mitglieder des Stiftungsrats (Stand 22.12.2016) sind:

- Herr Dr. Oliver Bens, Helmholtz-Zentrum Potsdam
- Herr Sven Cremer, Ministerium für Wirtschaft und Energie
- Frau Staatssekretärin Dr. Carolin Schilde, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Frau Monika Engels, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
- Herr Friedhelm Schmitz-Jersch, NABU Brandenburg
- Frau Irene Kirchner, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Herr Wolfgang Roick, MdL, SPD-Landtagsfraktion Brandenburg
- Herr Peter Struppek, Ministerium der Finanzen
- Frau Prof. Dr. Vera Luthardt, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Frage 8: Erhalten die Stiftungsratsmitglieder der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten oder andere geldwerte Leistungen? Wenn ja, wer hat dies wo festgelegt und wo kann man dazu Akteneinsicht nehmen?

zu Frage 8: Aufwandsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen erhalten die Stiftungsratsmitglieder nicht. Fahrtkosten können auf Antrag gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet werden.

Frage 9: Bis zum Jahr 2001 sind auf der Website des MLUL (<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.282083.de>) Erfolgskontrollen im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zum Jahr 2001 einsehbar.

Frage 10: (http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/er_2000.pdf; <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/erfolgsk.pdf>)

Frage 11: Danach sind keine Berichte mehr auf der Website verfügbar. Wie viele Erfolgskontrollen wurden im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit 2001 durchgeführt und wo sind diese einsehbar?

zu den Fragen 9 bis 11: Bei den im Internet veröffentlichten Kontrollen handelte es sich um ohne Rechtsverpflichtung durchgeführte stichprobenhafte Untersuchungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschiedlicher Vorhaben mit dem Ziel, ein breites Spektrum verschiedener Maßnahmentypen exemplarisch zu prüfen und daraus Erfahrungen für die Praxis abzuleiten (u.a. Erfolgswahrscheinlichkeit bestimmter Maßnahmen, Pflegeerfordernisse, Anforderungen an die Genehmigungsunterlagen, Etablierung besser greifender Vollzugsregelungen). Die Durchführung von Umsetzungskontrollen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt gemäß § 17 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes den vielfältigen nach dem jeweiligen Fachrecht zuständigen Zulassungsbehörden (z. B. Immissionsschutzrecht, Baurecht, Straßenrecht, Bergrecht). Der Landesregierung liegt keine zusammenfassende Auflistung über Anzahl und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen vor.

Frage 12: Wie viele Genehmigungsbescheide für Windkraftanlagen wurden 2015 und 2016 (bis 15.10.2016) ausgestellt und wie viel Geld wurde durch die Genehmigungsgebühren eingenommen? Bitte auch aufgelistet nach Standort und Anzahl der genehmigten Windkraftanlagen.

zu Frage 12: Die Liste der erteilten Genehmigungen mit Anzahl der WKA, Standort der Anlagen und erhobenen Gebühren nach Landkreisen zusammengefasst ist als Anlage beigefügt. Aus programmtechnischen Gründen bezieht sich die Datensuche auf alle Genehmigungen vom 01.01.2015 bis zum 20.12.2016 und auf eine Zusammenfassung nach Landkreisen.

KA 2342, Anlage zu Frage 12: Genehmigungsbescheide für Windkraftanlagen seit dem 01.01.2015

Stand: 20.12.2016

Quelle: LfU, T14, LIS-A

Neugenehmigungen seit 01.01.2015

Landkreis	Anzahl Verfahren	Anzahl Anlagen	Ort	Ortsteil	Gebühren gesamt [T€]
Barnim		1	Bernau bei Berlin	Ladeburg	
		1	Sydower Fließ	Tempelfelde	
	2	2			59
Dahme-Spreewald		2	Heideblick	Pitschen-Pickel	
		10	Königs Wusterhausen	Wernsdorf	
		20	Luckau	Kirche-Zaacko	
		3	Stelneich	Damsdorf	
	5	35			1.329
Elbe-Elster		2	Bad Liebenwerda	Möglenz	
		3	Doberlug-Kirchhain	Buchhain	
		7	Falkenberg/Elster	Kölsa	
		1	Hohenbucko	Proßmarke	
		10	Lichterfeld-Schacksdorf	Lieskau	
		3	Massen-Niederlausitz	Lindthal	
		1	Röderland	Prösen	
		8	Schlieben	Oelsig	
		1	Uebigau-Wahrenbrück	Kauxdorf	
		2	Uebigau-Wahrenbrück	Uebigau	
	16	38			1.068
Havelland		3	Wustermark	Hoppenrade	
	1	3			69
Märkisch-Oderland		1	Lindendorf	Dolgelin	
		1	Neutrebbin	Alttrebbin	
		2	Rehfelde	Zinndorf	
		3	Vierlinden		
		1	Wriezen	Eichwerder	
		3	Wriezen	Lüdersdorf	
		1	Wriezen	Schulzendorf	
	7	12			288
Oberhavel		2	Zehdenick	Klein-Mutz	
	1	2			51
Oberspreewald-Lausitz		1	Vetschau/Spreewald		
		5	Schipkau	Klettwitz	
	2	6			176
Oder-Spree		10	Jacobsdorf	Jacobsdorf	
	1	10			149
Ostprignitz-Ruppin		2	Neustadt		48
	1	2			48
Potsdam-Mittelmark		1	Treuenbrietzen	Rietz	
		3	Buckautal	Dretzen	
		2	Treuenbrietzen		
		12	Beelitz	Reesdorf	
		14	Treuenbrietzen	Feldheim	
	7	32			1.376
Prignitz		1	Berge		
		1	Gerdshagen		
		2	Groß Pankow (Prignitz)		
		1	Groß Pankow (Prignitz)	Groß Woltersdorf	
		13	Groß Pankow (Prignitz)	Kuhbier	
		6	Gumtow	Demerthin	
		2	Gumtow	Groß Welle	
		9	Karstädt		
		4	Karstädt	Kribbe	
	1	Karstädt	Premslin		
	1	Marienfließ	Frehne		

		4	Plattenburg	Krampfer	
		1	Pritzwalk	Giesensdorf	
	16	46			1.148
Spree-Neiße		1	Drebkau	Schorbus	
		3	Schenkendöbern	Schenkendöbern	
	3	4			108
Teltow-Fläming		1	Baruth/Mark	Groß Ziescht	
		11	Baruth/Mark	Petkus	
		13	Dahme/Mark	Zagelsdorf	
		9	Jüterbog	Markendorf	
		2	Niederer Fläming		
		4	Niederer Fläming	Schlenzer	
		4	Niederer Fläming	Werbig	
		9	Trebbin	Christinendorf	
		6	Zossen	Wünsdorf	
	15	59			1.895
Uckermark		1	Brüssow		
		1	Nordwestuckermark		
		1	Nordwestuckermark	Gollmitz	
		4	Nordwestuckermark	Naugarten	
		1	Nordwestuckermark	Schönermark	
		1	Prenzlau		
		3	Prenzlau	Blindow	
		3	Prenzlau	Dauer	
		3	Prenzlau	Güstow	
		2	Schönfeld		
		2	Schwedt/Oder		
	20	22			657
	97	273			8.467

Änderungsgenehmigungen seit 01.01.2015

Landkreis	Anzahl Verfahren	Anzahl Anlagen	Ort	Ortsteil	Gebühren gesamt [T€]
Barnim		1	Breydin	Trampe	
	1	1			1,57
Dahme-Spreewald		4	Märkische Heide	Klein Leine	
	2	4			94,24
Elbe-Elster		1	Uebigau-Wahrenbrück	Uebigau	
	1	1			38,52
Märkisch-Oderland		1	Heckelberg-Brunow	Heckelberg	
	1	1			1,57
Oder-Spree		10	Jacobsdorf	Jacobsdorf	
		2	Jacobsdorf	Sieversdorf	
	2	12			292,68
Potsdam-Mittelmark		6	Mühlenfließ	Schlalach	
	1	6			0,26
Prignitz		1	Gerdshagen		
		1	Triglitz	Mertensdorf	
	2	2			2,97
Teltow-Fläming		3	Niederer Fläming	Werbig	
	2	3			44,64
	12	30			476,45

Teilgenehmigungen (§ 8 BImSchG) seit 01.01.2015

Landkreis	Anzahl Verfahren	Anzahl Anlagen	Ort	Ortsteil	Gebühren gesamt [T€]
Potsdam-Mittelmark	1	6	Mühlenfließ	Schlalach	147,35
	1	6			147,35